

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 14 (1941-1942)

Heft: 4

Rubrik: Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wohnten die Schüler im Alter von 7—12 Jahren einer großen Kundgebung auf der Place de la Rionne bei. Alle Kinder trugen eine kleine Schweizerfahne oder eine solche in den Waadtländer Farben. Eine große Menschenmenge wohnte der Kundgebung bei, an der ein Mitglied des Stadtrates über die Ereignisse von 1291 und die sich daraus ergebenen Lehren sprach.

Kanton Genf.

Die Genfer Mittelschulen feierten das Gründungsjubiläum der Eidgenossenschaft am 1. Juni, an welchem Tage traditionsgemäß auch die sogenannte Restaurationsfeier (zur Erinnerung an den Einzug der eidgenössischen Truppen 1814) stattfand. Die Jugend hörte Ansprachen u. a. von Ständeratspräsident A. Malche und Universitätsrektor Pittard an.

Internationale Umschau

Internationale Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen: An der Zentralkausschüttung in Malmö am 23. Juli 1939 wurde Deutschland einstimmig als geschäftsleitende Landesgruppe für die Amtsperiode 1940/42 bezeichnet und Herr Dr. Ludwig Winterfeld, Direktor der Siemenswerke, als Präsident der SIEC gewählt.

AEGYPTEN

Arabische Schulsprache. Gemäß einer Verfügung des ägyptischen Ministeriums für Erziehung und Unterricht ist künftig der Religionsunterricht an minderjährige in einer anderen Religion als derjenigen der Eltern verboten. Eine weitere Verfügung bestimmt, daß der Schulunterricht auch an ausländischen und privaten Schulen Aegyptens nur noch in arabischer Sprache erteilt werden darf. Nur bei fremdsprachlichen Lehrstunden ist eine Ausnahme gestattet. Desgleichen sind in Zukunft alle Prüfungen in arabischer Sprache vorgeschrieben.

DEUTSCHLAND

Universität Posen und Straßburg. Am 20. April 1941 wurden die neuen deutschen Universitäten Straßburg und Posen eröffnet. Beide Universitäten liegen in zurückgewonnenen deutschen Grenzländern, und es wurde ihnen daher über die übliche akademische, eine volkspolitische und landschaftliche Aufgabe zugewiesen. Die Erfüllung dieser Aufgabe sucht man in der philosophischen Fakultät zu erreichen. Es wurde hierfür ein Lehrstuhl für deutsche Vorgeschichte und deutsche Volkskunde, ein weiterer Lehrstuhl für Volkslehre sowie musikalisches Volksgut geschaffen. An der medizinischen Fakultät wird der Lehrstuhl für Rassehygiene durch einen solchen für Rassenpolitik ersetzt. An der theologischen Fakultät wurde eine Professur für Geistes- und Glaubengeschichte vorgesehen. Bemerkenswert ist bei der Besetzung des Lehrkörpers eine wesentliche Verjüngung im Vergleich zum Durchschnittsalter der Dozenten an alten deutschen Universitäten. Die beiden neugeschaffenen Universitäten gelten als Reichsuniversitäten und unterstehen als solche sowohl für Berufungen als auch verwaltungsmäßig unmittelbar den Reichsministerien. Um sie in ihrem Charakter der Gegend nicht zu entfremden, wird der Akzent der Lehrtätigkeit an der Universität Straßburg auf die geistige Auseinandersetzung Mitteleuropas mit dem Westen verlegt, an der Posener Universität wird er auf der landwirtschaftlichen Fakultät liegen.

FRANKREICH

Morallehre und Bürgerkunde in den Volksschulen. Der französische Unterrichtsminister hat neue Lehrpläne für den Unterricht in den Volksschulen in

Morallehre und Bürgerkunde herausgegeben. Darnach sollen die Schüler der oberen Klassen unterwiesen werden, über ihre Pflichten gegen sich selbst, gegen den Volksgenossen in Vaterland und Familie und gegen Gott. „Die Morallehre soll vor allem folgende Gegenstände behandeln: Die Arbeit als Grundgesetz des menschlichen Lebens, die Familie als wichtigste Zelle der Gesellschaft, das Gute als sittliche Idee, die Berufung des Helden und des Heiligen. Dasein und Wesen Gottes sollen nicht nach der Auffassung eines bestimmten Bekennnisses, sondern im allgemeinen religiösen und philosophischen Sinne gelehrt werden.“ Nach einem Ausspruch des zuständigen Staatssekretärs Chevalier hat die bisherige Schule ohne Gott aufgehört zu bestehen; es bleibt aber die école laïque im Sinne einer nicht bekennfismäßig gebundenen Schule bestehen.

Arbeitsdienstplicht. Am 8. Februar 1941 hat die französische Regierung durch Dekret die Einführung einer Arbeitsdienstplicht für alle französischen Bürger männlichen Geschlechts verfügt. Jeder junge Franzose hat ab sofort im Laufe seines 20. Lebensjahres acht Monate in einem Jugendlager bzw. Jugendwerk lager zu verbringen. Die Einberufungen sollen dreimal jährlich erfolgen. Während die Einführung der Arbeitsdienstplicht außer dem unbesetzten Frankreich auch auf Algier, die französischen Kolonien sowie die Protektorats- und Mandatsgebiete Anwendung findet, ist die Einbeziehung der besetzten französischen Zone in die neue Regelung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

ITALIEN

Deutsch-italienischer Studentenaustausch. Im Studienjahr 1940/41 wird wiederum neben dem regulären Studentenaustausch auch der Mussolini-Hegelhaus-Austausch durchgeführt. Auf Grund neuer zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Höhe der monatlichen Stipendienraten ist der im Rahmen dieses Austauschverfahrens entsandte Student deutscher oder italienischer Nationalität im Vergleich zu früheren Jahren weitaus besser gestellt. Die neue Regelung entspricht den Wünschen der beiden austauschenden Länder, den Bedürfnissen ihrer Studenten im Verlauf eines einjährigen Hochschulstudiums nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

JAPAN

Reform der Volksschule. Ein am 20. Februar 1941 vom Kaiser genehmigtes Gesetz bringt in den japanischen Elementarschulen folgende Reformen:

1. Der Name Elementarschule wird abgeändert in Nationalschule.
2. Unterricht und Erziehung der Nationalschule

haben zum Ziel, die japanische Jugend im Sinne der imperialen Sendung Japans heranzubilden und ihr die Grundlagen einer gesunden staatspolitischen Haltung zu vermitteln.

3. Die Schulpflicht wird von sechs Jahren auf acht erhöht.

4. Im Lehrplan treten insofern Veränderungen ein, als Unterricht in Staats- und Volkskunde, zusätzliche Stunden in Leibeserziehung und Handwerkslehre, sowie eine Einführung in Handels- und Gewerbekunde hinzutreten. Außerdem können wöchentlich bis zu drei Stunden auf Gruppenunterricht, Gemeinschaftsmusizieren und Gemeinschaftssport jeder Art verwendet werden.

5. Finanzielle Gesichtspunkte sollen bei der Ableistung der Schulpflicht in Japan künftig keine Rolle mehr spielen; für Minderbemittelte stehen Stipendien des Staates zur Verfügung.

6. Die Regierung erkennt nur solche Schulen als „Nationalschulen“ an, die die staatlichen Voraussetzungen erfüllen. Private Schulen und private Institute besitzen nicht das Recht, sich „Nationalschulen“ zu nennen.

7. Der Lehrkörper der Schulen wird durch „Dekanen“ und „Schutzlehrer“ erweitert. H. R.

KROATIEN

Vormilitärische Ausbildung der Jugendlichen. Im Fortgang des inneren Aufbaues des kroatischen Staates wurde eine Verordnung erlassen, die eine vormilitärische Ausbildung der 16 bis 20 Jahre alten

Jugend vorsieht. In diese vormilitärische Ausbildung ist eine Arbeitsdienstpflicht für Hochschüler eingebaut, der als erste Aufgabe die Wiedergutmachung der Kriegsschäden gestellt ist.

NIEDERLANDE

Deutsche Schulen. In Maastricht sowie in zwei anderen limburgischen Orten wurden im Beisein der Behörde-Vertreter deutsche Schulen eröffnet.

NORWEGEN

Deutschunterricht. In letzter Zeit gelangen mit tatkräftiger Unterstützung des Reichskommisariats in Norwegen, Abteilung Arbeit und Sozialwesen, in zunehmendem Maße Deutschkurse für Norweger zur Durchführung.

SPANIEN

Theologie für alle Studenten. Im Zuge des Wiederaufbaues der spanischen Universitäten werden die im letzten Jahrhundert abgebauten theologischen Fakultäten wieder eröffnet. Darüber hinaus soll die religiöse Bildung zu einem festen Bestandteil des gesamten Hochschulstudiums gemacht werden. An der juristischen Fakultät werden die Studenten verpflichtet, eine Fachvorlesung über Fundamental-Theologie zu belegen; an der medizinischen Fakultät sind Vorlesungen über das Verhältnis von ärztlicher Praxis und katholischer Moral-Theologie vorgesehen. Es ist geplant, die vom Bürgerkrieg schwer mitgenommene Madrider Universität durch einen Neubau zu ersetzen.

Freiluftschen

Offizielle Rubrik der Vereinigung Schweizerischer Freiluftschen. Redaktion Dr. K. BRONNER, Solothurnerstrasse 70, Basel

Die Landschulen in Italien

Vorbemerkung der Redaktion: Zeiten der Not offenbaren besonders eindringlich die enge Verbundenheit von Stadt und Land und zeigen, daß die Widerstandskraft eines Volkes in hohem Maße von den Kraftreserven abhängig ist, die es in seinem Bauernstand besitzt. Darum sind alle Maßnahmen, die in den einzelnen Staaten gegen die Landflucht ergriffen werden, von so großer Bedeutung. In diesem Kampfe um die Zukunft des Bauernstandes hat auch die Landschule eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Diese Erkenntnis veranlaßte die Durchführung einer umfassenden Enquête über ihre Stellung in den verschiedenen Ländern. Sie erfolgt im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum nächsten internationalen Kongreß für Freilufterziehung in Rom. Auch die Schweiz wird zur Beteiligung eingeladen. Im Hinblick auf die große Bedeutung unserer eigenen Landschulen und ihrer Aufgaben, besonders in der jetzigen Zeit, dürfte es von Interesse sein, sich über die Anforderungen zu orientieren, die zur Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes in Italien an die Schulen gestellt werden. Darüber gibt Aufschluß die Schrift: „Landschulen im Faschistischen Italien“, herausgegeben vom Ministerium für Nationale Erziehung, Rom. 1940. Nach dem Hinweis auf die verschiedenen, zugunsten des Bauernstandes getroffenen Maßnahmen, wie Steuererleichterungen, Ermäßigungsprämien, dem Bau von Straßen und Wasserleitungen, wird darin in ausführlicher Weise die große Bedeutung der Landschulen dargelegt. Der nachfolgende kurze

Bericht ist einem Auszuge in deutscher Sprache entnommen, verfaßt von Herrn Direktor Karl Triebold in Bielefeld, dem Generalsekretär des Internationalen und Deutschen Komitees für Freilufterziehung. B.

Die Landschule kann zur Hebung des Bauernstandes eine mittelbare und unmittelbare Tätigkeit von größter praktischer Wirkung ausüben, sowohl durch ihren Einfluß auf den Schüler, als auch auf dessen Familie und die Umgebung. Mehr noch als durch die besondere Lehrmethode kann sie durch die allgemeine Erziehung den Schülern die Schönheit und den höheren Sinn des bäuerlichen Lebens bewußt machen. Sie kann bei tausend kleinen Anlässen das Gefühl wecken, daß es wert ist, das bescheidene Leben eines Bauern mit seinen ihm eigenen Freuden zu führen, ohne aus den Schülern Stadtfeinde zu machen. Die Landschule muß und soll die Arbeit unterstützen, die die Regierung mit Hilfe ihrer Organe auf dem Lande für eine verbesserte und vermehrte Ausnutzung des Bodens, für die Erschließung kleiner Verdienstmöglichkeiten besonders in ärmeren Gegenden, für die Durchführung von Versuchen für die